Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern

Geschäftszeichen der Regierung (optional)	
Ausschreibung des Bezirks	Bewerbungsstichtag

Name, Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Hinweise		

1. Eignung

Ausschlusskriterien		ja	nein
1.1	Die Bewerbungsunterlagen wurden rechtzeitig und vollständig vorgelegt.	☐	☐
1.2	Der/die Bewerber/in hat die handwerksrechtlichen Voraussetzungen nachgewiesen.	☐	☐
1.3	Der/die Bewerber/in ist fachlich zuverlässig. Falls „nein“, Gründe:	☐	☐
1.4	Der/die Bewerber/in ist persönlich zuverlässig. Falls „nein“, Gründe:	☐	☐
1.5.	Der/die Bewerber/in verfügt über die Kenntnisse der deutschen Sprache, die für die Tätigkeit als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in erforderlich sind (Art. 23 BayVwVfG).	☐	☐
1.6	Der/die Bewerber/in ist gesundheitlich geeignet, die Tätigkeit als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in auszuführen.	☐	☐

Wird eines dieser Ausschlusskriterien mit „nein“ beantwortet, wird die Bewerbung nicht mehr weiterbewertet (Ausschluss vom Bewerbungsverfahren).

2. Befähigung

Befähigung für das Schornsteinfegerhandwerk		Note	Punkte
2.1	**Gesellenprüfung** als Schornsteinfeger/in oder gleichwertige Qualifikation (max. 2 Punkte – zur Punktestaffelung siehe Hinweise ab Seite 4)		
2.2	**Meisterprüfung** (Durchschnitt aus allen 4 Teilen) im Schornsteinfegerhandwerk oder gleichwertige Qualifikation (max. 10 Punkte – zur Punktestaffelung siehe Hinweise ab Seite 4)		
2.3	**Berufsbezogene Fortbildungen und absolvierte Weiterbildungen für die Tätigkeit als „bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in“** in den letzten 7 Jahren (insgesamt max. 12 Punkte – siehe Hinweise ab Seite 5 zu den berücksichtigungsfähigen Fort- und Weiterbildungen und zur Punktestaffelung)		
2.4	**Sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss** (insgesamt max. 3 Punkte – siehe Hinweise ab Seite 5 zu den berücksichtigungsfähigen Fort- und Weiterbildungen und zur Punktestaffelung)		
SUMME BEFÄHIGUNG (max. 27 Punkte)			

3. Fachliche Leistung

Fachliche Leistung im Schornsteinfegerhandwerk (Hinweise auf Seite 7 beachten)		von - bis	Jahre/Monate	Punkte
3.1	**Berufserfahrung - Wahrnehmung von Tätigkeiten im Schornsteinfegerhandwerk in den letzten 14 Jahren**			
3.1.1	Schornsteinfegergeselle bzw. Meistergeselle (1,1 Punkte/Jahr)	-	Jahre Monate	
3.1.2	EU-Bewerber/in in vergleichbarer Tätigkeit (1,1 Punkte/Jahr)	-	Jahre Monate	
3.1.3	sonstige/r eingetragene/r selbstständige/r Schornsteinfeger/ (1,1 Punkte/Jahr)	-	Jahre Monate	
3.2	**Berufserfahrung - Wahrnehmung von hoheitlichen Tätigkeiten als Bezirkskaminkehrermeister bzw. bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger im Schornsteinfegerhandwerk in den letzten 14 Jahren**			
3.2.1	Bezirksschornsteinfegermeister/in bzw. bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in (1,5 Punkte/Jahr)	-	Jahre Monate	
3.2.2	EU-Bewerber/in in vergleichbarer Tätigkeit (1,5 Punkte/Jahr)	-	Jahre Monate	
3.3	Aufbau und Aufrechterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems gemäß der Normenreihe ISO 9001 oder vergleichbarer Qualitätssicherungsmaßnahmen durch Arbeitnehmer oder Selbstständiger (1 Punkt)	-		
3.4	**Letzte Kehrbezirksüberprüfung in den letzten 7 Jahren**		Wann?	Punkte
3.4.1	Mit kleineren Mängeln ohne förmliche Aufsichtsmaßnahmen, im Wesentlichen beanstandungsfrei oder beanstandungsfrei (1 bis 5 Punkte)			
3.4.2	Mit Aufsichtsmaßnahmen (-1 bis -9 Punkte)			
3.4.3	Mit Rücknahme der Bestellung nach § 11 Abs. 1 SchfG, Widerruf der Bestellung nach § 11 Abs. 2 SchfG oder Aufhebung der Bestellung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG (-10 Punkte)			
3.5	**Malusregelung (Punktabzug) außerhalb von Kehrbezirksüberprüfungen bei**			
3.5.1	förmlichen Aufsichtsmaßnahmen in den letzten 7 Jahren (-1 bis -5 Punkte pro Maßnahme)			
3.5.2	Rücknahme der Bestellung nach § 11 Abs. 1 SchfG, Widerruf der Bestellung nach § 11 Abs. 2 SchfG oder Aufhebung der Bestellung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG in den letzten 7 Jahren (-10 Punkte)			
SUMME FACHLICHE LEISTUNG (max. 27 Punkte)				
ÜBERTRAG SUMME BEFÄHIGUNG (Seite 2)				
GESAMTBEWERTUNGSPUNKTE (max. 54 Punkte)				

Hinweise zur Punktevergabe für das Bewertungsformular:

Allgemeines:

Auf die besonderen Anforderungen an die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger/in, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen und Erklärungen sowie die Hinweise und weitergehenden Regelungen zum Ausschreibungsverfahren wird verwiesen.

Zu 1. Eignung

Der/die Bewerber/in ist wegen fehlender Zuverlässigkeit für den ausgeschriebenen Kehrbezirk nicht geeignet, wenn innerhalb der letzten drei Jahre die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister/in bzw. bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in widerrufen oder zurückgenommen wurde (§ 11 Abs. 1 und 2 Schornsteinfegergesetz – SchfG und § 12 Abs. 1 Nr. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG).

Zu 2. Befähigung für das Schornsteinfegerhandwerk

Zu 2.1	**Gesellenprüfung als Schornsteinfeger/in oder gleichwertige Qualifikation (max. 2 Punkte)**		
Punkte-staffel	Note 1 = 2 Punkte Note 1,5= 1,75 Punkte	Note 2 = 1,5 Punkte Note 2,5 = 1,25 Punkte	Note 3 = 1 Punkte Note 3,5 = 0,75 Punkte
	Note 4 = 0,5 Punkte	Falls keine Note vorhanden: Punktevergabe entsprechend der Durchschnittsnote im jeweiligen Bewerbungsverfahren.	
Zu 2.2	**Meisterprüfung (Durchschnitt aus allen 4 Teilen) im Schornsteinfegerhandwerk oder gleichwertige Qualifikation (max. 10 Punkte)**		
Punkte-staffel	Note 1 = 10 Punkte Note 1,25 = 9,25 Punkte	Note 1,5 = 8,5 Punkte Note 1,75 = 7,75 Punkte	Note 2 = 7 Punkte Note 2,25 = 6,25 Punkte
	Note 2,5 = 5,5 Punkte Note 2,75 = 4,75 Punkte	Note 3 = 4 Punkte Note 3,25 = 3,25 Punkte	Note 3,5 = 2,5 Punkte Note 3,75 = 1,75 Punkte
	Note 4 = 1 Punkt	Falls keine Note vorhanden: Punktevergabe entsprechend der Durchschnittsnote im jeweiligen Bewerbungsverfahren.	

Zu 2.3 Berufsbezogene Fortbildungen und absolvierte Weiterbildungen für die Tätigkeit als „bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in“

Es werden berufsbezogene Fortbildungen und Weiterbildungen für die Tätigkeit „bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in“, die allen Bewerbern zugänglich sind, aus folgenden Bereichen berücksichtigt:

Betriebs- und Brandsicherheit
Feuerstättenschau/Feuerstättenbescheid
Verwaltungsrecht
Baurecht
Kehrbuchführung
KÜO
1. BImschV
EnEV

Insbesondere werden folgende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen berücksichtigt:

Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallverhütung bei Schornsteinfegerarbeiten
Ermittlung von Energieeinsparungspotentialen bei Anlagen
Fortbildungen mit Themenbereich Messen, Reinigen und Überprüfen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit. u.a. Fachregel des Ofen- u. Luftheizungsbaus (TR-OL), Technische Regeln für Gasinstallationen nach TRGI, Pellets- bzw. Hackschnitzeltechniken und ihre Anwendung
Hygieneschulung für Raumlufttechnische Anlagen (RLT) nach VDI 6022-Kategorie A
Lehrgänge zur Existenzgründung eines Schornsteinfegerhandwerksbetriebs
Mängelwesen
Prüfen und Reinigen von Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3 und DIN EN 1946-6
Software-Schulung für Kehrbezirksverwaltungsprogramme
Überprüfung von Dunstabzugsanlagen nach § 9 VVB, u.a. Brandschutzklappen
Weiterbildungsmaßnahmen zu SchfHwG, KÜO, 1.BImSchV, EnEV und landesrechtliche Auf- und Vorgaben (Abnahmen nach Art. 78 Abs. 3 BayBO, Feuerungsverordnung - FeuV)

Hinweis:
Der Katalog der relevanten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ist nicht abschließend, die Vorlage anderer Qualifikationsnachweise ist daher nicht ausgeschlossen.

Für berufsbezogene Fortbildungen und Weiterbildungen (z. B. Breitenschulungen, Abendschulungen), sowie für die Referententätigkeit bei diesen Fort- und Weiterbildungen, werden aus den letzten 7 vollen Kalenderjahren vor dem Bewerbungsstichtag sowie aus dem aktuellen Kalenderjahr bis zum Tag vor dem Bewerbungsstichtag folgende Punkte vergeben:

- 0,2 Punkte/ganzer Tag
- 0,1 Punkte/halber Tag
- Breitenschulungen: höchstens 1,2 Punkte pro Jahr und insgesamt 8,4 Punkte
- insgesamt bis maximal 12 Punkte

Die Eignung und Qualität von Fortbildungsveranstaltungen der handwerklichen Fachverbände, Kammern, Behörden sowie Veranstaltern, deren Hauptziel es ist, Fortbildungen anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden, wird unterstellt. Im Einzelfall können auch Veranstaltungen von anderen Veranstaltern akzeptiert werden.

Insbesondere folgende Fort- und Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen finden keine Anerkennung, da sie nicht den erforderlichen Bezug zur Tätigkeit als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in haben:

Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs, und Klimatechnik
Betriebs-/Fachwirt Gebäudemanagement
Betriebswirt des Handwerks (HWK)
Bewerbungstraining
Bewertung von Wärmebrücken
Einführung für Heizungsmonteure/Gas- und Wasserinstallateure in die Gas. bzw. Ölbrennerwerttechnik
Energieberater Förderberatung
Energiewirt (IHK)
Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Fachkraft Arbeitssicherheit
Feuerlöscheinrichtungen, Wartung und Instandhaltung
Gas- und Ölfeuerung für Heizungsbauer
Gashausschau
Geprüfte Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten
Heizungscheck
Hydraulischer Abgleich an Heizungsanlagen
Kundendienstmonteur (Gas- und Wasserinstallation)
Luftdichtheit-Messung am Gebäude nach DIN EN 13829, DIN 4108-7 und EnEV (Blower-Door- bzw. Differenzdruck-Messverfahren)
Nicht berücksichtigt werden auch die Meistervorbereitungslehrgänge (diese werden bei Meisterprüfung angerechnet).
produktbezogene Schulungen durch den Geräteanbieter
Rauchwarnmelder (Funktionsweise, Installation und Wartung)
Schimmelpilzberater
SHK-Kundendiensttechniker
SHK-Techniker
Solar(fach-)berater: Photovoltaik & Thermische Anlagen
Standard-Software (z.B. Textverarbeitung oder Tabellenkalkulation)
Thermografie an Photovoltaikanlagen
Thermografie Einführung/Grundlagen
Thermografie Sachverständiger
Thermografie Stufe 1 und 2 (Sektor Bau)
Thermografie Stufe 2 (Sektoren Elektro, Industrie)
Vollwärmeschutz (Gebäude)

Zu 2.4 Sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss

Insbesondere werden folgende sonstige berufsbezogenen Zusatzqualifikationen mit Abschluss berücksichtigt:

Asbest-Sachkunde (TRGS 519)
Brandschutzbeauftragter
Brandschutztechniker (TÜV)
Energieberater (HWK)
Mediengestützter Gebäudeenergieberater (HWK)
Öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r für das Kaminkehrerhandwerk

Es werden folgende Punkte vergeben:

- Der Brandschutzbeauftragte und der 2-tägige Asbest-Sachkundenachweis ist jeweils mit 0,4 Punkten bewertet.
- Die restlichen genannten Zusatzqualifikationen mit Abschluss sind jeweils mit 1,0 Punkten bewertet.
- insgesamt bis maximal 3 Punkte

Hinweise:
Für sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss gilt grundsätzlich keine Befristung hinsichtlich des Abschlusses.
Studienabschlüsse als solche werden nicht berücksichtigt. Fachspezifische Zusatzqualifikationen, die im Rahmen eines (Fach-)Hochschulstudiums erworben werden, werden bei entsprechendem Nachweis berücksichtigt.
Der Katalog der relevanten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ist nicht abschließend, die Vorlage anderer Qualifikationsnachweise ist daher nicht ausgeschlossen.

Zu 3.1 und 3.2 Fachliche Leistung im Schornsteinfegerhandwerk - Berufserfahrung

Der berücksichtigungsfähige Zeitraum über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten beläuft sich auf die letzten 14 Jahre vor dem Bewerbungsstichtag. Dies gilt auch für geleistete bzw. in Anspruch genommene gesetzlich begünstigte Ausfallzeiten (Grundwehrdienst, ziviler Ersatzdienst, Mutterschutz, Elternzeit, Pflegeurlaub).
Der Nachweis ist in Form von Bestellungsurkunden, Arbeitsverträgen und Arbeitsbescheinigungen bzw. Bestätigungen der (Genehmigungs-)Behörde bzw. des Arbeitgebers zu führen.
Die genannten Punktwerte von 1,1 oder 1,5 Punkten beziehen sich auf ein Jahr.
Für einen vollen Monat Berufserfahrung werden anteilsmäßig 1/12 der Punktwerte vergeben.
Für einen Zeitraum ist immer nur 3.1 oder 3.2 einschlägig.

Zur Auswertung des Bewertungsformulars
Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktezahl erhält den ausgeschriebenen Bezirk.
Bei eventueller Punktegleichheit wird ein Bewerbungsgespräch mit den betroffenen Bewerbern geführt und anschließend über die Bestellung entschieden.